Allgemeine Geschäftsbedingungen Leviy (GT&Cs)

Version: 3.2
Datum: November 2024

Artikel 1: Definitionen

a. Anbieter: Leviy B.V.
b. Vertriebspartner Deutschland/Österreich: Leviy Software GmbH
c. Abnehmer: die Partei, mit der der Anbieter einen Vertrag über die Lieferung von einem oder mehreren Modulen von Leviy abschließt.
d. App: eine Anwendung, die auf einem mobilen Gerät (Smartphone oder Tablet) funktioniert.
e. Verfügbarkeit: das Gegenteil von Unverfügbarkeit.
f. Kunde: eine Organisation, für die der Abnehmer im Rahmen des Vertrages befugt ist, vereinbarte Module von Leviy zu nutzen.
g. Standort: ein eigenständiges Objekt oder Gebäude, das innerhalb von Leviy als solches betrachtet wird;
h. Leviy-App: die App des Anbieters, die dem Abnehmer gemäß den Bedingungen eines Vertrages zur Verfügung gestellt wird, um die vereinbarten Module auf den vereinbarten Betriebssystemen auszuführen.
i. Leviy.com: der Online-Dienst (Dashboard), erreichbar über die Internetadresse www.leviy.com, mit dem Benutzer Daten für die vereinbarten Module verwalten und einsehen können.
j. Leviy: Das Produkt, bestehend aus der Leviy-App und Leviy.com.
k. Benutzer: Benutzer des Abnehmers und Benutzer des Kunden.
    1. *Benutzer Abnehmer:* Mitarbeiter, die für oder im Auftrag des Abnehmers die Leviy-App (und Leviy.com) nutzen können.
    2. *Benutzer Kunde:* Mitarbeiter, die für oder im Auftrag von Kunden (des Abnehmers) Ansprechpartner in Bezug auf einen Vertrag zwischen Abnehmer und Kunde sind und Leviy.com nutzen können.
l. Geplante Wartung: ein Wartungszeitraum für Leviy, der dem Kunden über die Website oder ein anderes Medium mitgeteilt wurde, während dem Leviy nicht verfügbar ist.
m. Module: ein Bestandteil von Leviy für eine spezifische Anwendung, der vom Anbieter dem Abnehmer lizenziert zur Verfügung gestellt werden kann. Die folgenden Module werden von Leviy unterschieden:
    1. Qualität:
       Modul, mit dem einfach Qualitätskontrollen durchgeführt werden können. Dies kann über DKS, MKS, RQMS oder Checklisten erfolgen. Bei der Durchführung der Kontrollen können auch Fotos, Empfehlungen, Planung und Unterschriften (zur Bestätigung) verwendet werden.
    2. Meldungen:
       Modul, mit dem verschiedene Meldungen (technische Meldungen, Reinigungsmeldungen, Materialmeldungen usw.) während der Arbeit mit Fotos und Empfehlungen signalisiert werden können. Mit diesem Modul kann die betreffende Meldung auch verfolgt und bearbeitet/abgeschlossen werden.
    3. Tagesgeschäft:
       Modul, mit dem alle Arbeitsausführungen an einem digitalen Ort verfügbar sind. Dies umfasst geplante Aufgaben, Planung und Statusverwaltung, während Dateien und Anweisungen schnell mit den richtigen Mitarbeitern geteilt werden.

4. Einblicke:
   Modul, das einen übersichtlichen Einblick in den Fortschritt und die Qualität aller Reinigungsprozesse bietet.
5. Zeiterfassung:
   Modul, das die Anwesenheit und die Zeitverteilung der Mitarbeiter sichtbar macht.
6. Formulare:
   Modul, das sicherstellt, dass maßgeschneiderte Formulare (periodisch) digital ausgefüllt und unterzeichnet werden können.
7. Sensorik:
   Modul, das Einblick in den Füllstand von Spendern bietet, um das Gästeerlebnis zu verbessern und effizienter zu arbeiten.
8. Arbeitsscheine:
   Modul, das sicherstellt, dass alle Aufgaben digital verfügbar sind. Geplante und ad-hoc Aufgaben werden einfach über Arbeitsaufträge weitergeleitet.

n. Plattform:
   Ein Bestandteil von Leviy für eine spezifische Anwendung auf Kundenebene, der vom Anbieter dem Abnehmer lizenziert zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Plattform bietet eine spezifische Lösung auf Branchenniveau. Die verschiedenen Branchen, die durch eine eigene Plattform unterschieden werden, sind:
   1. Plattform Reinigungsunternehmen
   2. Plattform Ferienparks
   3. Plattform Gesundheitseinrichtungen
   4. Plattform Weitere
o. Organisation: Unternehmen, Einrichtung oder Verein.
p. Vertrag: spezifische Ausarbeitung der Vereinbarungen zwischen Anbieter und Abnehmer, zu denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören.
q. Betriebssystem: die Betriebssysteme iOS und Android. Im Store dieser Betriebssysteme wird angegeben, welche Versionen unterstützt werden.
r. Generische Inhalte: die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Inhalte.
s. Spezifische Inhalte: die vom Abnehmer selbst generierten Inhalte.
t. Store: der Ort im Internet, an dem die App verteilt wird (App Store bei Apple, Play Store bei Google).
u. Fester Stundensatz: der Stundensatz exkl. MwSt., zu dem alle Arbeiten abgerechnet werden, die nicht unter die Arbeiten fallen, für die feste Beträge vereinbart wurden.

Artikel 2: Lizenz

a. Der Abnehmer hat das Recht, dass Benutzer Leviy nutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt so lange, wie dieser Vertrag dauert und solange alle Bestimmungen dieses Vertrags eingehalten werden.
b. Der Abnehmer hat das Recht, während der Laufzeit dieses Vertrags neue Releases (Updates) von Leviy zu erhalten. Nach Ablauf dieses Vertrags endet für Leviy die Verpflichtung und für den Abnehmer das Recht auf die (nachträgliche) Lieferung von während der Laufzeit dieses Vertrags erschienenen neuen Releases bzw. Updates von Leviy; die Lieferung neuer Releases bzw. Updates betrifft nur diejenigen, die für die Plattformen verfügbar sind.

Artikel 3: Service & Verwaltung

a. Der Service betrifft den Zugang zum Online-Hilfesystem (Leviy Support) des Anbieters mit dem Ziel, Störungen des Abnehmers zu beheben. Der Service über Leviy Support funktioniert wie folgt:

   1. Maximal 2 (oder eine anderweitig vereinbarte Anzahl) Benutzer des Abnehmers haben Zugang zu Leviy Support.
   2. Benutzer können eine Störungsmeldung bei Leviy einreichen, indem sie ein Ticket im

Leviy Support erstellen.

3. Jedes Ticket wird vom Helpdesksystem mit einer Nummer versehen. Alle Aktivitäten bezüglich der jeweiligen Meldung werden unter dieser Nummer erfasst.
4. Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber dem Abnehmer, Tickets zu bearbeiten.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich, Unterstützung zu leisten, um die Lösung aller Störungen zu ermöglichen, z. B. durch:
    i. Informationen bereitzustellen, die für die Lösung der Meldung relevant sein können;
    ii. Zustimmung zu erteilen, um bei Bedarf Anpassungen und/oder Änderungen an Leviy vorzunehmen.
6. Störungen werden in eines der folgenden Prioritätsniveaus eingeteilt:
    i. Priorität 1, Hoch: Ausfall der Anwendung;
    ii. Priorität 2, Mittel: Teilweise Unterbrechung/verminderte Leistung der Anwendung;
    iii. Priorität 3, Niedrig: Probleme mit begrenzten Auswirkungen auf den Abnehmer.
7. Das Prioritätsniveau wird vom Helpdesk-Mitarbeiter des Anbieters bestimmt, der die Meldung intern an die richtige Person weiterleitet.
8. Die Reaktions- und Lösungszeiten hängen vom Prioritätsniveau der Störung ab.
9. Unter Reaktionszeit versteht man die Zeit zwischen der Meldung der Störung durch den Abnehmer und der Antwort des Anbieters auf diese Meldung.
10. Die maximalen Reaktionszeiten sind:
    i. Für Priorität 1: 2 Stunden;
    ii. Für Priorität 2: 4 Stunden;
    iii. Für Priorität 3: 24 Stunden.
11. Die Reaktionszeit für Prioritätsniveau 1 gilt 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche. Die Reaktionszeiten für die Prioritätsniveaus 2 und 3 gelten während der Bürozeiten.
12. Die maximalen Lösungszeiten sind:
    i. Für Priorität 1: 4 Stunden;
    ii. Für Priorität 2: 8 Stunden;
    iii. Für Priorität 3: 48 Stunden.
13. Die Reaktionszeit und Lösungszeit für Prioritätsniveau 1 gelten 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche. Die Reaktionszeit und Lösungszeit für die Prioritätsniveaus 2 und 3 gelten während der Bürozeiten. Für alle Lösungszeiten gilt, dass diese pausiert wird, wenn auf eine (Re)aktion des Abnehmers gewartet wird.

b. Die Verwaltung betrifft die Unterstützung, die der Anbieter dem Abnehmer bei der Organisation der spezifischen Inhalte in Leviy leistet. Zwischen den Parteien wird die Verwaltung hinsichtlich Dauer und Inhalt weiter ausgearbeitet. Falls keine detaillierte Ausarbeitung im Vertrag zwischen den Parteien festgelegt wurde, werden Anfragen des Abnehmers an den Anbieter zum festen Stundensatz abgerechnet. Die Verwaltung wird zu Beginn des Vertrags vollständig in Rechnung gestellt, wenn es sich um einen einmaligen Betrag handelt. Die Verwaltung wird im ersten Monat jedes Vertragsjahres vollständig in Rechnung gestellt, wenn es sich um einen jährlich vereinbarten Betrag handelt.

Artikel 4: Erweiterungen

a. Wenn der Abnehmer Erweiterungen an Leviy wünscht, wird darüber ein Gespräch zwischen den Parteien geführt. Die Erweiterungen werden zum festen Stundensatz durchgeführt oder gegebenenfalls zu einem gemeinsam vereinbarten Festpreis.

b. Gegebenenfalls können die Parteien ein jährliches Budget festlegen. Falls ein Budget vereinbart wird, führt der Anbieter eine Aufzeichnung der geleisteten Stunden. Die maximale Stundenzahl innerhalb dieses Budgets ergibt sich aus dem Budgetbetrag geteilt durch den festen Stundensatz. Sobald die maximale Stundenzahl erreicht ist, informiert der Anbieter den Abnehmer darüber. Anschließend können die Parteien vereinbaren, das Budget zu erhöhen oder die Mehrstunden gemäß dem festen Stundensatz abzurechnen. Der Anbieter wird mit den Erweiterungen erst fortfahren, nachdem der Abnehmer schriftlich zugestimmt hat. Das Budget ist nicht auf das nächste Vertragsjahr übertragbar. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn das Budget nicht vollständig genutzt wurde.

Artikel 5: Laufzeit und Beendigung

a. Für den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gilt, dass dieser für die zwischen den Parteien vereinbarte Laufzeit abgeschlossen wurde, andernfalls gilt eine Laufzeit von einem Jahr.
b. Die Laufzeit des Vertrags verlängert sich jeweils stillschweigend um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, es sei denn, der Abnehmer oder der Anbieter kündigt den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Periode.
c. Eine Kündigung durch den Abnehmer muss stets schriftlich und per Einschreiben unter Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen.
d. Endet das beim Anbieter registrierte Nutzungsrecht für Leviy, so endet dieser Vertrag ebenfalls sofort, ohne dass der Anbieter zur Rückerstattung (irgendeines Teils) der Kosten verpflichtet ist.
e. Falls der Vertrag beendet ist:
    1. Haben die (ehemaligen) Benutzer keinen Zugriff mehr auf die Leviy-App.
    2. Haben die (ehemaligen) Benutzer noch maximal 180 Tage Zugriff auf Leviy.com, wobei keine neuen generischen Inhalte mehr bereitgestellt werden.
    3. Erfolgt die Rückgabe der spezifischen Inhalte in weiterer Absprache.
    4. Der Anbieter wird die spezifischen Inhalte und sonstigen Daten der (ehemaligen) Benutzer zwischen 60 und 365 Tagen nach Beendigung dieses Vertrags vernichten.
f. Es ist dem Benutzer nicht gestattet, während und bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertrags eine ähnliche Anwendung für die Nutzung durch Dritte auf den Markt zu bringen.

Artikel 6: Preis und Zahlung

a. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich Umsatzsteuer (MwSt.) und anderer Abgaben, die von staatlicher Seite erhoben werden oder wurden. Alle vom Anbieter angegebenen Preise sind stets in Euro, und der Abnehmer hat alle Zahlungen in Euro zu leisten.
b. Für die Lizenz und den Service (ausgenommen Artikel 3.a.4.) wird zwischen den Parteien ein Festpreis vereinbart. Dieser Festpreis gilt pro Vertragsjahr und wird im ersten Monat (oder, falls dieser bereits verstrichen ist, im nächsten Monat) eines jeden Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

c. Für den Preis von Erweiterungen und/oder maßgeschneiderter Entwicklungen wird zwischen den Parteien entweder ein Festpreis vereinbart, oder die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu einem festen Stundensatz von 125,00 EUR pro Stunde für operative Unterstützung (Konfiguration, Schulung) und 150,00 EUR pro Stunde für Entwicklungsarbeiten (Formularanpassungen, Features). Der vereinbarte Festpreis wird zu 50 % nach der Vergabe der jeweiligen Erweiterung in Rechnung gestellt. Die verbleibenden 50 % des Festpreises werden bei der Lieferung der Erweiterung in Rechnung gestellt. Entwicklungsarbeiten auf Basis von Nachkalkulation werden monatlich, jeweils am Monatsende, in Rechnung gestellt.
d. Der Anbieter ist berechtigt, Preise und Tarife jährlich zum 1. Januar entsprechend der Entwicklungen des CBS-Preisindex (CPI) zu erhöhen, wobei der CPI bei Beginn des Vertrags auf 100 festgelegt wird. Senkungen des Indexes haben keine Auswirkungen auf die Preise oder Tarife.
e. Der Abnehmer hat jede Rechnung innerhalb von 30 Tagen an den Anbieter zu begleichen.
f. Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Abnehmer dem Anbieter auf den gesamten Rechnungsbetrag, einschließlich MwSt., Zinsen in Höhe von 1 Prozent pro Monat oder einem Teil eines Monats.
g. Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Abnehmer ist der Anbieter berechtigt, die weitere Erfüllung dieses Vertrags gegenüber dem Abnehmer nach Mahnung und Inverzugsetzung auszusetzen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden, und unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche des Anbieters.

Artikel 7: Nutzung von Leviy

a. Der Abnehmer erkennt an, dass der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Abnehmer geschlossen wird; Lieferanten von Betriebssystemen sind daher keine Parteien dieses Vertrags. Der Abnehmer wird Lieferanten von Betriebssystemen daher niemals rechtlich in Anspruch nehmen.
b. Der Anbieter gewährt dem Abnehmer das nicht-exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, Leviy während der Dauer dieses Vertrags auf mobilen Geräten, die im Besitz des Abnehmers sind, zu nutzen.
c. Der Abnehmer akzeptiert die rechtlichen Bedingungen und technischen Spezifikationen, die im Store angegeben sind.
d. Der Abnehmer ist selbst verantwortlich für die spezifische Inhalt (sofern nicht anders vereinbart) und wird keine (geistigen Eigentums-)Rechte Dritter verletzen.
e. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, Direktwerbung / kommerzielle Mitteilungen (z.B. Werbung) zu der Inhalte hinzuzufügen.
f. Der Abnehmer hat niemals das Recht auf Herausgabe des Quellcodes.
g. Der Anbieter garantiert nicht, dass die generischen Inhalte immer auf dem neuesten Stand sind oder vollständig geeignet für den Zweck, für den der Abnehmer Leviy verwendet. Die generischen Inhalte sind (so weit wie vernünftigerweise möglich) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der App aktuell. Das Datum, das bei der Veröffentlichung eines Themas angegeben wird, ist dabei maßgeblich.
h. Der Nutzer kann keine Rechte an den Inhalten ableiten, wie sie in Leviy präsentiert werden, weder gegenüber dem Anbieter noch gegenüber Dritten, die den Inhalt bereitstellen.
i. Der Anbieter garantiert nicht, dass die Spezialisten stets erreichbar sind bzw. noch bei dem Dritten, der den Inhalt bereitgestellt hat, beschäftigt sind.
j. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet:
    - Leviy zu kopieren;
    - Leviy zu vermieten oder zu verkaufen;
    - eine Unterlizenz für Leviy zu vergeben;
    - Leviy anderweitig Dritten zugänglich zu machen;
    - Leviy anzupassen, den Quellcode zu entschlüsseln;
    - und/oder abgeleitete Werke von Leviy zu entwickeln.

k. Es ist dem Auftraggeber gestattet, alle generischen und spezifischen Inhalte in Leviy mit Kunden zu teilen.
l. Der Auftraggeber erklärt unter anderem, dass er sich bei der Nutzung von Leviy nicht an einem

Ort befindet, der unter ein Embargo der Vereinigten Staaten fällt.

m. Der Auftraggeber akzeptiert die eigenen Interessen der Anbieter von Betriebssystemen bei der korrekten Nutzung von Leviy: Der Auftraggeber akzeptiert daher, dass die Anbieter von Betriebssystemen eigenständig gegen Verstöße gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegen Verstöße gegen die von den Anbietern von Betriebssystemen selbst festgelegten Bedingungen vorgehen können.

Artikel 8: Pflichten, Haftung und Freistellung

a. Der Anbieter ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Der Auftraggeber ist hierzu nicht berechtigt.
b. Die Haftung des Anbieters aufgrund einer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einer unerlaubten Handlung oder aus anderen Gründen, einschließlich der Verpflichtung zur Freistellung, ist stets (d.h. die kumulierte und aggregierte Haftung) auf (i) direkte Schäden und (ii) pro Kalenderjahr auf den Betrag begrenzt, den die Haftpflichtversicherung des Anbieters in dem jeweiligen Fall auszahlt. Wenn der Versicherer des Anbieters nicht zahlt, ist die Haftung des Anbieters auf den Betrag begrenzt, den der Auftraggeber im vorangegangenen Kalenderjahr an Abonnementgebühren gezahlt hat, mit einer Höchstgrenze von EUR 50.000. Jegliche andere Haftung ist ausgeschlossen, einschließlich indirekter Schäden (wie Datenverlust) und beispielsweise Schäden, die durch falsche Nutzung von Leviy oder durch die Nichtverfügbarkeit von Leviy oder durch eventuell fehlerhaft dargestellten Content entstehen. Voraussetzung für das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs ist, dass der Schaden so schnell wie möglich nach dessen Entstehung schriftlich dem Anbieter gemeldet wird. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Anbieters oder seiner leitenden Angestellten verursacht wurde (“eigenes Handeln”).
c. Der Anbieter stellt den Auftraggeber von der Haftung oder (sonstigen) Ansprüchen Dritter frei, sofern diese nachweislich und ausschließlich durch das Verschulden des Anbieters entstanden sind. In anderen Fällen stellt der Auftraggeber den Anbieter und/oder die Plattformanbieter von der Haftung oder (sonstigen) Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Haftung und (sonstigen) Ansprüchen, die direkt oder indirekt durch die Nichterfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.

Artikel 9: Geistiges Eigentum

a. Alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte an Leviy (in Quell- und Objektcode) sowie an der generischen Inhalt (in jeglicher Form: Schrift, Fotos, Videos, Animationen usw.) liegen beim Anbieter.
b. Der Abnehmer akzeptiert die Bedingungen, die Dritte bei der Nutzung von Drittanbieterdiensten wie „Links“ im generischen oder spezifischen Inhalt oder bei der Gestaltung spezifischer Inhalte stellen. Die Nutzung dieser Dienste erfolgt auf eigenes Risiko des Abnehmers. Weder der Anbieter noch Dritte garantieren in irgendeiner Weise die Verfügbarkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit eines Dienstes. Unter Dienst wird auch die Information auf der Website Leviy.com verstanden.
c. Der Anbieter hat das Recht, Kopien von spezifischen Inhalten zu erstellen, unter anderem zu Backup-Zwecken.

Artikel 10: (Personen-)Daten

a. Der Auftraggeber erkennt an, dass er im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Leviy ist und dass der Anbieter der Auftragsverarbeiter dieser personenbezogenen Daten ist. Der Auftraggeber

verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten diese DSGVO zu beachten.

b. Der Anbieter hat jederzeit das Recht zu sehen, wie viele Personen Leviy nutzen, wie viele Aktionen durchgeführt wurden und welche Informationen platziert wurden.
c. Der Anbieter ist berechtigt, alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten (personenbezogenen) Daten in der Verwaltung zu speichern. Diese Daten werden vom Anbieter ausschließlich intern für eine verantwortungsvolle Organisation des Benutzerverwaltungssystems genutzt. Die bereitgestellten E-Mail-Adressen werden niemals für kommerzielle Zwecke verwendet. Die E-Mail-Adresse kann jedoch verwendet werden, um praktische, nicht-kommerzielle Informationen zu übermitteln, die direkt mit der Nutzung durch die betroffene Person in Zusammenhang stehen.
d. Der Anbieter ist berechtigt, alle im System generierten Benutzerinformationen (einschließlich technischer Daten zur Hardware des Auftraggebers) für Backups sowohl für den Auftraggeber selbst als auch auf aggregierter Ebene zu verwenden, sodass diese nicht auf die Person oder das Unternehmen zurückgeführt werden können, zu statistischen Zwecken und zur Verbesserung von Leviy und der Inhalte in Leviy.
e. Wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist, wird der Auftraggeber den Anbieter auf Anfrage schriftlich darüber informieren, wie der Auftraggeber seinen Verpflichtungen im Bereich des Datenschutzes nachkommt.
f. Der Auftraggeber stellt den Anbieter von Ansprüchen von Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer Personenregistrierung durch den Auftraggeber erfasst oder verarbeitet werden oder für die der Auftraggeber gemäß Gesetz anderweitig verantwortlich ist, frei, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass die Umstände, die den Anspruch begründen, dem Anbieter zuzuschreiben sind.
g. Die Verantwortung für die mit der Nutzung eines Dienstes des Anbieters durch den Auftraggeber verarbeiteten Daten liegt vollständig beim Auftraggeber. Der Auftraggeber garantiert dem Anbieter, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter, aus welchem Rechtsgrund auch immer, im Zusammenhang mit diesen Daten oder der Durchführung des Vertrages frei.
h. Der Auftraggeber behält das Eigentum an allen Daten und Informationen, die von den Nutzern des Auftraggebers in das System eingegeben und vom System generiert werden.
i. Bei Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber das Recht auf einen einmaligen Export aller Daten, die der Auftraggeber in das System eingegeben hat, in ein gängiges Format. Der Anbieter liefert diesen Export auf Anfrage des Auftraggebers bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Vertrages.
j. Sowohl der Auftraggeber als auch der Anbieter sind verpflichtet, vertrauliche Informationen, die sie während der Vertragslaufzeit von der anderen Partei erhalten, geheim zu halten.
k. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, bei denen nachgewiesen wird, dass:
    a. die von öffentlicher Bekanntheit ist, jedoch nicht durch das Verschulden des Auftraggebers (direkt oder indirekt);
    b. die bereits im Besitz der offenlegenden Partei war, bevor sie im Rahmen dieses Vertrages erlangt wurde und wofür bereits bestehende schriftliche Dokumente vorliegen;
    c. die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines rechtskräftigen Urteils offengelegt wurde, wobei diese Offenlegung im Voraus der anderen Partei durch die offenlegende Partei mitgeteilt wird;
    d. für die schriftlich eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht erteilt wurde;
    e. unabhängig entwickelt wurde von der offenlegenden Partei oder deren Mitarbeitern oder Dritten, die keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten.

l. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verwendet werden.

Artikel 11: Vertraulichkeit

a. Afnemer und Anbieter sorgen dafür, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Daten, von denen sie wissen oder vernünftigerweise wissen sollten, dass sie vertraulicher Natur sind, geheim bleiben. Dieses Verbot gilt nicht für den Anbieter, wenn und insofern die Weitergabe der betreffenden Daten an Dritte aufgrund eines Gerichtsurteils, einer gesetzlichen Vorschrift oder zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags durch den Anbieter erforderlich ist. Die Partei, die vertrauliche Daten erhält, wird diese nur für den Zweck verwenden, für den sie bereitgestellt wurden. Daten gelten in jedem Fall als vertraulich, wenn sie von einer der Parteien als solche gekennzeichnet sind.
b. Afnemer erkennt an, dass die vom Lieferanten stammende Software stets vertraulicher Natur ist und Geschäftsgeheimnisse von Anbieter oder dessen Zulieferern enthält.

Artikel 12: Informationssicherheit

a. Aanbieder führt ein Informationssicherheits-Managementsystem gemäß der Norm NEN-EN-ISO 27001.
b. Afnemer sorgt für angemessene Maßnahmen im Bereich der Informationssicherheit auf der Grundlage der folgenden Risiken:
    1. Zugangssicherung zu Leviy;
    2. Das Erstellen sicherer Verbindungen eigener Systeme mit Leviy;
    3. Verfügbarkeit der IT-Umgebung von Afnemer, auf der Leviy funktioniert;
    4. Das Festlegen von Verhaltensregeln bei der Nutzung von Leviy hinsichtlich personenbezogener Daten und Vertraulichkeit von Informationen, insbesondere von Patienteninformationen, wenn es sich um Patientenumgebungen handelt. Afnemer berücksichtigt dabei die geltenden Datenschutzgesetze.

Artikel 13: Hosting und Technik

a. Zugang zu Leviy.com erfolgt ausschließlich über eine HyperText Transfer Protocol Secure (https)-Verbindung. Auch die Kommunikation zwischen der Leviy-App und Leviy.com erfolgt ausschließlich innerhalb einer HyperText Transfer Protocol Secure-Umgebung.
b. Leviy.com ist online über einen externen Hosting-Dienst verfügbar.
c. Der Anbieter oder der Anbieter des externen Hosting-Dienstes kann den Hosting-Dienst ganz oder teilweise vorübergehend für präventive, korrektive oder adaptive Wartungsarbeiten außer Betrieb setzen. Die Außerkraftsetzung erfolgt nicht länger als notwendig und, wenn möglich, außerhalb der Bürozeiten.
d. Der Anbieter ist berechtigt, den Anbieter des externen Hosting-Dienstes zu ändern. Dies kann ohne weitere Ankündigung erfolgen, wobei auf eine so kurze Außerkraftsetzung wie möglich geachtet wird.
e. Für das externe Hosting gelten die folgenden Mindest-Servicelevels:
    1. 100 % Redundanz (N+1) in Bezug auf die Stromversorgung;
    2. 2-mal täglich ein vollständiges Backup aller Daten;
    3. 24/7 proaktive Überwachung;
    4. 24/7 Erreichbarkeit;
    5. 99,5 % jährliche Verfügbarkeit (außer in Zeiten, in denen geplante Wartungsarbeiten stattfinden).

Artikel 14: Fristen

a. Aanbieder bemüht sich im Rahmen des Zumutbaren, die von ihm genannten oder zwischen den Parteien vereinbarten (Liefer-)Fristen und/oder (Abnahme-)Termine so weit wie möglich einzuhalten. Die von Aanbieder genannten oder zwischen den Parteien vereinbarten Zwischen-(Abnahme-)Termine gelten immer als Zieltermine, binden Aanbieder nicht und haben stets einen indikativen Charakter.
b. Falls die Überschreitung eines Termins droht, werden Aanbieder und Afnemer in Verhandlung

treten, um die Folgen der Überschreitung für die weitere Planung zu besprechen.

c. In allen Fällen – auch wenn die Parteien einen endgültigen (Liefer-)Termin oder (Abnahme-)Termin vereinbart haben – gerät Aanbieder wegen Überschreitung der Frist erst in Verzug, nachdem Afnemer ihm schriftlich gemahnt hat, wobei Afnemer Aanbieder eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel (im Vereinbarten) setzt und diese angemessene Frist abgelaufen ist. Die Mahnung muss eine so vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, dass Aanbieder in der Lage ist, angemessen zu reagieren.
d. Wurde vereinbart, dass die Erfüllung der vereinbarten Arbeiten in Phasen erfolgt, ist Aanbieder berechtigt, den Beginn der Arbeiten, die zu einer Phase gehören, zu verschieben, bis Afnemer die Ergebnisse der vorherigen Phase schriftlich genehmigt hat.
e. Aanbieder ist nicht an einen endgültigen (Abnahme-)Termin oder (Liefer-)Termin gebunden, wenn die Parteien eine Änderung des Inhalts oder Umfangs der Vereinbarung (Mehrarbeit, Änderung der Spezifikationen usw.) oder eine Änderung des Vorgehens bei der Ausführung der Vereinbarung vereinbaren oder wenn Afnemer seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt. Dass während der Ausführung der Vereinbarung (die Nachfrage nach) Mehrarbeit erforderlich wird, ist für Afnemer niemals ein Grund zur Kündigung oder Auflösung der Vereinbarung.

Artikel 15: Zustandekommen

a. Der Vertrag kommt zwischen den beiden Parteien zustande, sobald diese vom Anbieter unterzeichnete Originalurkunde, die vom Abnehmer mitunterzeichnet wurde, vom Anbieter zurückerhalten wird.
b. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn der Abnehmer ein von Anbieter unterzeichnetes Angebot rechtsgültig unterschrieben an den Anbieter zurücksendet, wobei in dem Angebot diese AGB als anwendbar erklärt und beigefügt sind. In diesem Fall gilt das Datum der Unterzeichnung als Beginn des Vertrages. Fehlt das Datum der Unterzeichnung, so gilt das Datum des Eingangs des unterschriebenen Angebots als Beginn des Vertrages.
c. Auf diesen Vertrag ist niederländisches Recht anwendbar.
d. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages vom Gericht für nicht verbindlich erklärt wird, werden die Parteien diese durch eine andere, rechtsgültige Bestimmung ersetzen, die so weit wie möglich mit der nicht verbindlich erklärten Bestimmung übereinstimmt. Die Unverbindlichkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.